

Pensionsvertrag (Version 01.10.2021)

Zwischen (Stall):

Pferdepension Wyss
Renate und Markus Wyss
Dorfstrasse 50
3365 Seeberg

Natel/WhatsApp Renate Wyss: +41 79 614 75 82
Mail/Web: info@pferde-zentrum.ch <https://www.pferde-zentrum.ch>

Bankverbindung:
Valiant Bank AG, 3001 Bern, IBAN CH40 0630 0502 8836 2090 6

und (Pensionär):

Name	
Adresse	
Wohnort	
Mail	
Mobile	

1. Vertragsgegenstand

Der Pensionär übergibt dem Stall das nachfolgend genannte Pferd in Pension

Name			
Rasse		Geschlecht	
Farbe		Geburtsjahr	

Der Stall überlässt dem Pensionär in seinen Stallungen einen Platz im Mehrraumgruppenlaufstall für das oben genannte Pferd.

Der Pensionsvertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gewünschte Zusatzleistungen:

- Freie Benützung der Reithalle gemäss Punkt 4 (Fr. 100.- pro Monat)

2. Vertragsdauer / Kündigung

Der Pensionsvertrag kann vom Datum der Vertragsunterzeichnung an von jeder Partei mit der **Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist** jederzeit gekündigt werden.

Der Tod des eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär in diesem Falle den Einstellplatz reservieren, hat er dies dem Stall sofort mitzuteilen.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. 690.- pro Monat und ist monatlich im Voraus zahlbar.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Heufütterung
- Fütterung des Zusatzfutters am Morgen, welches vom Pferdehalter bereitgestellt wird
- Misten und Einstreuen
- Benützung der Weiden
- Sattelschrank in der geheizten Sattelkammer
- Abschliessbarer Garderobenschrank
- Benützung des Trocknungsraumes
- Benützung des Reiterstübli

Das Zusatzfutter ist im Pensionspreis nicht inbegriffen und muss durch den Pensionär beschafft und bereitgestellt werden.

Weitere Leistungen des Stalles werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungstellung zahlbar. Eine aktuelle Liste mit Zusatzleistungen wird diesem Vertrag beigelegt.

Der Stall behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Stall für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, Kosten für das Bewegen etc.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff ZGB) zusteht.

4. Benützung der Reithalle, Gymnastikmaterial

Die unbegrenzte Benützung der Reithalle kann für Fr. 100.- pro Monat als Option zu diesem Vertrag gebucht werden. Damit ist auch die Dauer dieser Zusatzleistung zeitlich an diesen Vertrag gebunden.

Falls obenstehende Option nicht gebucht wird, muss jegliche Benützung der Halle, unabhängig der Dauer und der Art und Weise, als Einzeleintritt bezahlt werden.

Als Alternative kann der Pensionär aus den verschiedenen im Internet publizierten Angeboten wählen. Diese sind dann vom Pensionsvertrag völlig losgelöst. Auch der Preis und die Dauer sind

einzig vom gewählten Angebot abhängig und verfallen auch nicht, wenn der Pensionsvertrag endet.

5. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionär für die Reservation des Platzes die Hälfte des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises. Der Stall ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über dessen Platz zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

6. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Pferd aktuell nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Das Pferd muss frisch entwurmt sein oder es ist eine negative Kotprobe vorzulegen.

Der Stall hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied/Hufpfleger beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Stall darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht.

Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Stall den Arzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Nach der Weidesaison werden alle Pferde chemisch entwurmt. Im Frühling kann chemisch entwurmt oder mittels Kotprobe eine nötige Entwurmung geprüft werden.

Der Pensionär darf sein Pferd nur nach Absprache mit dem Stall impfen lassen, da ein Impfen eventuell eine Absonderung von den anderen Pferden nach sich zieht.

Der Pensionär ist nicht berechtigt, in seinem zugewiesenen Stallplatz ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte, einzustellen.

Aus Sicherheitsgründen sind alle Pferde barhuf. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Stall sind Spezialbeschläge zugelassen.

7. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn, oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und der Anlagen, sowie an den Hindernissen verursacht werden.

Die Haftung des Stalles und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug etc.) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten, longieren, oder sonst wie bewegen oder transportieren.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle etc. ist, wenn gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung des Tierhalters einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliesst.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass

auch dieser Umstand durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

8. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen werden vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Eine gültige Fassung wird dem Pensionär bei Vertragsabschluss ausgehändigt und ist auch im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Ordnung jederzeit zu ändern.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines Pferdes diese Stallordnung beachten.

9. Besonderes

Bei Blessuren oder beschädigtem Material in der Gruppenhaltung (z.B. zerrissene Decken), können weder der Stall noch ein anderer Pferdebesitzer/Pensionär haftbar gemacht werden.

10. Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die für Seeberg örtlich zuständigen Gerichte zu beurteilen. Es gilt schweizerisches Recht.

Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

Seeberg,

Unterschrift Stall:

Unterschrift Pensionär:

Zusatzleistungen Pferdepension Wyss - Version 01.10.2021

Zusatzleistungen werden nur im Auftrag erbracht und monatlich in Rechnung gestellt
Sporadische Zusatzleistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Tägliches anziehen/ausziehen von Hufeisen/Gamaschen/Glocken	Fr. 50.- / Monat Fr. 2.- / Mal
Deckenservice (Decken werden nur während Stallzeiten gewechselt)	Fr. 75.- / Monat Fr. 3.- / Mal
Decken abnehmen (Decken werden nur während Stallzeiten gewechselt)	gratis
Fliegenmaske bei Weidegang an- und ausziehen	Fr. 50.- / Monat
Medikamente vom Tierarzt verordnet in Akutsituationen (während Stallzeiten)	gratis
Akute Erstbetreuung bei Kolik, Unfall usw. bis Pensionär eintrifft Material wird nach Aufwand in Rechnung gestellt	gratis
Betreuung bei Arztbesuch, pro angef. 15 Min.	Fr. 15.-
Medizinische Versorgung wie Verbände usw., pro angef. 15 Min. Material wird nach Aufwand in Rechnung gestellt	Fr. 15.-
Therapie mit Low Level Laser, pro angef. 10 Min. http://www.pferdewoche.ch/news/ausgaben/article/high-tech-oder-hokuspokus/ http://www.akupunkturtierarzt.de/?page_id=467	Fr. 20.-
Pferd für den Hufpfleger/Hufschmied bereitstellen	Fr. 10.-
Betreuung bei Hufpfleger/Hufschmied, pro angef. 15 Min.	Fr. 15.-
Pferdepflege gem. Anweisung Pensionär, pro angef. 15 Min.	Fr. 15.-
Longieren des Pferdes, total 45 Minuten	Fr. 40.-
Zusatzleistungen während Integration (Absperren/Füttern) 1 Monat	gratis
Regelmässige zusätzliche Fütterung abends (während Stallzeiten)	Fr. 100.- / Monat
Einzelne zusätzliche Fütterung abends (während Stallzeiten)	Fr. 5.- / Mal
Längere, dauerhafte Abtrennung, z.B. nach einer Verletzung (nach Absprache und Möglichkeit)	Fr. 100.- / Monat
Pferdetransport (nach Absprache mit Markus) - Zugfahrzeug mit Anhänger - Benötigter Zeitaufwand	Fr. 1.50 pro km Fr. 60.- pro Std.
Nicht spezifizierte Leistungen nach Aufwand	Fr. 60.- pro Std.

Zusatzfutter wird vom Pensionär besorgt und täglich bereit gestellt
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung